



Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg

**Finanzamt
Magdeburg**

**Ihr Einspruch vom [REDACTED] gegen die Bescheide über den Grundsteuerwert
Hauptfeststellung zum 01.01.2022 und über den Grundsteuermessbetrag
Hauptveranlagung zum 01.01.2025**

[REDACTED] 2024

Unser Aktenzeichen:

Auskunft: 0391 885-1333

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben gegen die oben genannten Bescheide Einspruch eingelegt. Ihr Einspruch vom [REDACTED] ist im Finanzamt eingegangen.

Aufgrund der Begründung Ihres Einspruchs ist eine Bearbeitung grundsätzlich möglich. Die Bearbeitung erfolgt dabei nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs und in der Regel ohne Rücksicht auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs.

Wegen der Vielzahl der im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform beim Finanzamt eingegangenen Einsprüche kann eine zeitnahe Bearbeitung jedoch leider nicht gewährleistet werden. Für die sich ergebende Verzögerung bitte ich um Ihr Verständnis. Ich werde unaufgefordert auf Ihr Anliegen zurückkommen. Im Interesse eines kontinuierlich fortschreitenden Bearbeitungsfortgangs und damit auch in Ihrem Sinne bitte ich Sie deshalb, von Rückfragen allein zum Bearbeitungsstand möglichst abzusehen.

Darüber hinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, dass von der Einspruchseinlegung unabhängig eine Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommune erfolgen wird. Ferner müssen Sie – um etwaige Nachteile (zum Beispiel Säumniszuschläge) zu vermeiden – die von der Kommune festgesetzten Beträge auch fristgerecht zahlen. Die Zahlung der von der Kommune festgesetzten Grundsteuer kann nur dann und nur insoweit unterbleiben, als Ihnen Aussetzung der Vollziehung oder Stundung gewährt worden ist.

Sofern sich aufgrund Ihres Einspruchs eine Änderung zu Ihren Gunsten ergibt, werden Ihnen die zu viel gezahlten Beträge erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Hinweis:

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt daher auch ohne Unterschrift.

Dem Schreiben liegt der Bearbeitungsstand des Einspruchsverfahrens zum 01.11.2024 zugrunde.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Tessenowstraße 10
39114 Magdeburg**Öffnungszeiten:**

Mo. Di. Do. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0391 885-12
Telefax: 0391 885-1000
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Bundesbank Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE26 8100 0000 0081 0015 07



Finanzamt Merseburg, Postfach 13 51, 06203 Merseburg

**Finanzamt
Merseburg**



3. Dezember 2024

Unser Aktenzeichen:

Auskunft: 03461 8224-1222

für

**Ihr Einspruch vom [REDACTED] gegen den Bescheid über den
Grundsteuerwert Hauptfeststellung zum 01.01.2022**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben gegen den oben genannten Bescheid Einspruch eingelegt. Ihr
Einspruch vom [REDACTED] ist im Finanzamt eingegangen.

Mit Ihrem Einspruch machen Sie geltend, dass die Neuregelungen zum Be-
wertungs- und Grundsteuerrecht verfassungswidrig seien.

Derartige verfassungsrechtliche Bedenken werden in zahlreichen, gleich ge-
lagerten Fällen vorgetragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu berücksichtigen, dass die Finanzver-
waltung grundgesetzlich an die von ihr auszuführenden Steuergesetze ge-
bunden (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und vorbehaltlich einer gegeben-
enfalls anderslautenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ver-
pflichtet ist, sie anzuwenden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit
der Neuregelungen zum Bewertungs- und Grundsteuerrecht bislang jedoch
noch nicht geäußert.

Ihr Einspruch müsste zum jetzigen Zeitpunkt daher durch Einspruchsent-
scheidung zurückgewiesen werden, welche Sie nur noch mit einer für Sie ge-
gebenenfalls kostenpflichtigen Klage beim Finanzgericht anfechten könnten.

Aufgrund der Vielzahl betroffener Fälle hat das Finanzamt von einer solchen
Verfahrensweise bisher jedoch abgesehen, sofern der Einspruchsführer den
Erlass einer Einspruchsentscheidung nicht ausdrücklich verlangt hat. Des-
halb wurde Ihr Einspruch bisher aus verfahrensökonomischen Gründen in
der Bearbeitung zurückgestellt.

Bahnhofstraße 10
06217 Merseburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do. u. Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 17:00 Uhr
und nach vorheriger tel. Vereinbarung

Telefon: 03461 8224-0
Telefax: 03461 8224-4600
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Bundesbank Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE22 8100 0000 0080 0015 09

Inzwischen ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 25/24 ein Revisionsverfahren anhängig geworden, in dem es die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zum Bewertungs- und Grundsteuerrecht zu klären gilt.

Da Sie Ihren Einspruch ebenfalls mit verfassungsrechtlichen Bedenken an den Neuregelungen begründen, ruht das Einspruchsverfahren – auf das vorgenannte Revisionsverfahren gestützt – nunmehr nach § 363 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung kraft Gesetzes. Sofern diese Vorgehensweise nicht Ihrem Anliegen entspricht, bitte ich um Mitteilung.

Anderenfalls wird die Bearbeitung des Einspruchs spätestens nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem Revisionsverfahren II R 25/24 und einem sich gegebenenfalls anschließenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wiederaufgenommen. Über die Fortführung des Einspruchsverfahrens werde ich Sie unaufgefordert informieren. Ich bitte Sie deshalb, zwischenzeitlich von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Sollten in der Zwischenzeit weitere Musterverfahren zu der Rechtsfrage anhängig werden, wird regelmäßig auch deren Ausgang abgewartet.

Sie können jedoch jederzeit die Fortführung des Einspruchsverfahrens beantragen.

Gleichzeitig möchte ich darauf aufmerksam machen, dass von der Einspruchseinlegung und der Verfahrensruhe unabhängig eine Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommune erfolgen wird.

Ferner müssen Sie – um etwaige Nachteile (zum Beispiel Säumniszuschläge) zu vermeiden – die von der Kommune festgesetzten Beträge auch fristgerecht zahlen. Die Zahlung der von der Kommune festgesetzten Grundsteuer kann nur dann und nur insoweit unterbleiben, als Ihnen Aussetzung der Vollziehung oder Stundung gewährt worden ist.

Sofern sich aufgrund Ihres Einspruchs eine Änderung zu Ihren Gunsten ergibt, werden Ihnen die zu viel gezahlten Beträge erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Hinweis:

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt daher auch ohne Unterschrift.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg

**Finanzamt
Magdeburg**



**Ihre Einsprüche vom [REDACTED] und [REDACTED] gegen die Bescheide
über den Grundsteuerwert Hauptfeststellung zum 01.01.2022 und über
den Grundsteuermessbetrag Hauptveranlagung zum 01.01.2025**

[REDACTED] 2024

Unser Aktenzeichen:

Auskunft: 0391 885-1333

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben gegen die oben genannten Bescheide Einspruch eingelegt. Ihre Einsprüche vom [REDACTED] und [REDACTED] sind im Finanzamt eingegangen.

Mit Ihren Einsprüchen haben Sie einerseits Gründe vorgetragen, die eine weitergehende Bearbeitung Ihres Anliegens ermöglichen. Darüber hinaus machen Sie aber auch geltend, dass die Neuregelungen zum Bewertungs- und Grundsteuerrecht verfassungswidrig seien.

Derartige verfassungsrechtliche Bedenken werden in zahlreichen, gleich gelagerten Fällen vorgetragen.

In diesem Zusammenhang bitte ich zu berücksichtigen, dass die Finanzverwaltung grundgesetzlich an die von ihr auszuführenden Steuergesetze gebunden (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und vorbehaltlich einer gegebenenfalls anderslautenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet ist, sie anzuwenden.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zum Bewertungs- und Grundsteuerrecht bislang jedoch noch nicht geäußert.

Daher müssten Ihre Einsprüche zum jetzigen Zeitpunkt insoweit durch Einspruchsentscheidung zurückgewiesen werden, welche Sie nur noch mit einer für Sie gegebenenfalls kostenpflichtigen Klage beim Finanzgericht anfechten könnten.

Aufgrund der Vielzahl betroffener Fälle hat das Finanzamt von einer solchen Verfahrensweise bisher jedoch abgesehen, sofern der Einspruchsführer den Erlass einer Einspruchsentscheidung nicht ausdrücklich verlangt hat. Deshalb wurden Ihre Einsprüche bisher aus verfahrensökonomischen Gründen in der Bearbeitung zurückgestellt.

Tessenowstraße 10
39114 Magdeburg

Öffnungszeiten:
Mo. Di. Do. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0391 885-12
Telefax: 0391 885-1000
www.finanzamt.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Bundesbank Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE26 8100 0000 0081 0015 07

Inzwischen ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 25/24 ein Revisionsverfahren anhängig geworden, in dem es die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen zum Bewertungs- und Grundsteuerrecht zu klären gilt.

Da Sie Ihre Einsprüche ebenfalls mit verfassungsrechtlichen Bedenken an den Neuregelungen begründen, ruht das Einspruchsverfahren – auf das vorgenannte Revisionsverfahren gestützt – nunmehr nach § 363 Absatz 2 Satz 2 Abgabenordnung kraft Gesetzes. Sofern diese Vorgehensweise nicht Ihrem Anliegen entspricht, bitte ich um Mitteilung.

Anderenfalls wird die Bearbeitung der Einsprüche spätestens nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in dem Revisionsverfahren II R 25/24 und einem sich gegebenenfalls anschließenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht wiederaufgenommen. Über die Fortführung des Einspruchsverfahrens werde ich Sie unaufgefordert informieren. Ich bitte Sie deshalb, zwischenzeitlich von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

Sollten in der Zwischenzeit weitere Musterverfahren zu der Rechtsfrage anhängig werden, wird regelmäßig auch deren Ausgang abgewartet.

Sie können jedoch jederzeit die Fortführung des Einspruchsverfahrens beantragen.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der Verfahrensruhe die Bearbeitung des Einspruchs bis zur Entscheidung in dem Musterverfahren insgesamt nicht fortgesetzt wird. Das Finanzamt prüft jedoch, ob der bearbeitungsfähige Teil des Einspruchs vorab erledigt und das Einspruchsverfahren hierdurch auf den von der Verfahrensruhe betroffenen Teil des Einspruchs beschränkt werden kann.

Wegen der Vielzahl der im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform beim Finanzamt eingegangenen Einsprüche kann eine solche Prüfung leider nicht zeitnah gewährleistet werden. Für die zeitliche Verzögerung bitte ich um Ihr Verständnis. Ich werde unaufgefordert auf die Angelegenheit zurückkommen und Ihnen das Ergebnis meiner Prüfung mitteilen.

Gleichzeitig möchte ich darauf aufmerksam machen, dass von der Einspruchseinlegung und der Verfahrensruhe unabhängig eine Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommune erfolgen wird.

Ferner müssen Sie – um etwaige Nachteile (zum Beispiel Säumniszuschläge) zu vermeiden – die von der Kommune festgesetzten Beträge auch fristgerecht zahlen. Die Zahlung der von der Kommune festgesetzten Grundsteuer kann nur dann und nur insoweit unterbleiben, als Ihnen Aussetzung der Vollziehung oder Stundung gewährt worden ist.

Sofern sich aufgrund Ihrer Einsprüche eine Änderung zu Ihren Gunsten ergibt, werden Ihnen die zu viel gezahlten Beträge erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Hinweis:

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt daher auch ohne Unterschrift.

Dem Schreiben liegt der Bearbeitungsstand des Einspruchsverfahrens zum 01.11.2024 zugrunde.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.